



# LIGA Selbstvertretung Thüringen

LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung  
von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e. V.

LIGA Selbstvertretung Thüringen e.V. • Anger 19/20 •  
99084 Erfurt

Thüringer Ministerium  
für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie  
Frau Ministerin Heike Werner  
Postfach 900 354  
  
99106 Erfurt

**LIGA der politischen Interessen- und  
Selbstvertretung von Menschen mit  
Behinderungen in Thüringen e.V.**

Anger 19/20  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 55068700  
Fax: 0361 55068701  
E-Mail: [info@selbstvertretung-thueringen.de](mailto:info@selbstvertretung-thueringen.de)

Erfurt, den 24.03.2020

## **Corona Virus und Menschen mit Behinderungen in Thüringen Einhaltung und Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Sehr geehrte Frau Ministerin Werner,

uns erreichen von unseren Mitgliedsverbänden, den EUTB®-Angeboten und einzelnen Menschen mit Behinderungen zahlreiche Fragen zur Auslegung der Allgemeinverfügung, den Kontakteinschränkungen und der Aufrechterhaltung der Eingliederungshilfeleistungen in WfBM, der personenzentrierten Komplexleistungen und zur persönlichen Assistenz sowie zur Lage in besonderen Wohnformen.

Die LIGA Selbstvertretung wird in Kürze ein Informationsangebot mit Hotline und Forum für Menschen mit Behinderungen zu dringenden Fragen zur Corona Krise für Menschen mit Behinderungen einrichten.

Dazu benötigen wir aber auch einen direkten Zugang zum Sozialministerium, um offene Fragen und Auslegungen zu klären. Wir haben über Umwegen erfahren, dass es eine Telefonkonferenz mit den Verbänden der LIGA der Wohlfahrtspflege gibt, da würden wir sehr gerne beteiligt sein. Wir bitten um Benennung einer ständigen Kontaktmöglichkeit. Bei allen Fragen zur Aufrechterhaltung von Leistungsangeboten und dem Überleben von Angeboten der Wohlfahrtsverbände sehen wir die Erhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund.

---

**Vorstand gem. § 26 BGB:**

Silke Bolesta  
Alexander Kiesewetter  
Elisa Bauch  
Roger Schmidtchen  
Rainer Stötter  
Roswitha Montag  
Markus Walloscheck  
David Gothe

**Vereinsregister:**

Amtsgericht Erfurt VR 163025

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE86 8205 1000 0163 1155 32  
BIC: HELADEF1WEM

Schutzmaßnahmen gegen das Corona Virus sind unbestritten notwendig, aber Menschen mit Behinderungen dürfen deswegen nicht pauschal als Risikogruppe bezeichnet und ungleich behandelt werden. Wir sehen Ausgangsbeschränkungen und Kontaktbeschränkungen in besonderen Wohnformen daher sehr kritisch, sonst müssten ja auch generelle Ausgeh- und Kontaktverbote für Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankte erlassen werden.

Aktuell haben insbesondere Menschen mit Behinderungen, die mit persönlicher Assistenz selbstbestimmt zu Hause leben, das Problem an Schutzausrüstung für ihre Assistent\*innen zu bekommen. Wenn Sie an die Verteilung von Schutzmasken und Desinfektionsmittel an die Pflegeeinrichtungen und Verbände der Wohlfahrtspflege denken, dann bitten wir auch um Berücksichtigung der vielen Assistenzgeber\*innen im Arbeitgebermodell und die Assistenzdienstleister. Wir würden da versuchen, die Bedarfe festzustellen und auch ggf. die Verteilung der Schutzausrüstung mit organisieren.

Aktuell sind folgende Fragestellungen an uns herangetragen worden:

1. **Allgemeinverfügung:**

**IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID**

**Artikel 5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM);  
Untersagung von Angeboten**

*.... Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden; bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist; die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten*

*sind untersagt.*

Bei dieser Regelung sind Fragen aufgetreten, wie weit diese Untersagung geht.

Was ist hier konkret mit Eingliederungshilfeangeboten gemeint? Sind das auch personenzentrierte Komplexleistungen und Assistenz oder kommt es auf den Ort der Leistungserbringung an?

So haben gerade in der jetzigen Situation viele Menschen mit Behinderungen, die alleine oder in Wohngruppen wohnen einen Assistenzbedarf, um selbstbestimmt Wohnen und Leben zu können. Darüber hinaus treten in der Stresssituation neue Unterstützungsbedarfe auf, um mit dieser Krisensituation umgehen zu können. Gerade auch in besonderen Wohnformen und in der Familie kann es zu Konflikten und Gewaltsituationen kommen. Auch werden Unterstützungen zum Beispiel für die jetzt noch erlaubten Möglichkeiten des Verlassens der Wohnung benötigt: Arztbesuche, Einkäufe, Sport und Spazierengehen und auch Arbeit.

Wir bitten daher auch um Klarstellung, dass bei Kontaktverboten in der Öffentlichkeit und in besonderen Wohnformen persönliche Assistent\*innen oder Betreuer\*innen weiter zugelassen sind.

## 2. Allgemeinverfügung:

### **IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID**

#### **Artikel 3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)**

*... Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot.*

*In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen, ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.*

*Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen.*

Wir haben Fälle beobachtet, in denen Bewohner\*innen der besonderen Wohnformen voneinander isoliert wurden, kein Ausgang in Außenbereiche ermöglicht wird bzw. auch kein Ausgang zum Einkaufen, Spaziergänge oder zum Treffen von Betreuer\*innen und Assistent\*innen ermöglicht wurde, obwohl das Aufenthaltsbestimmungsrecht zum Beispiel bei Betreuer\*innen liegt.

Sind diese freiheitseinschränkende Maßnahmen von der Verfügung beabsichtigt und von der Verfügung gedeckt?

Nach uns vorliegenden Informationen besteht hier die Gefahr der Gewalt untereinander oder auch zwischen Bewohner\*innen und Personal. Wir halten das auch für eine unzulässige Einschränkung, da nicht alle Bewohner\*innen von besonderen Wohnformen gleichermaßen zu einer Risikogruppe gehören. Die Gleichstellung von Behinderung und Risikogruppe halten wir für eine unzulässige Diskriminierung. Die Betreiber dieser besonderen Wohnformen sind auf die Einhaltung der Rechte der Bewohner\*innen hinzuweisen. Insbesondere sind Strategien und Maßnahmen zur Gewaltvermeidung und Deeskalation bereitzuhalten. Alleinige Spaziergänge, Gemeinsame Spaziergänge von Wohngruppen oder Zimmernachbarn, sowie Besuchs- und Kontaktrechte von gesetzlichen Betreuer\*innen sind auch weiterhin sicherzustellen. Hier bitten wir um eine Klarstellung zur Allgemeinverfügung.

### 3. Zugang zu Internet und Telefonen in besonderen Wohnformen

Die Betreiber der besonderen Wohnformen sind anzuhalten, das Recht auf Information und Kommunikation im ausreichenden Masse sicherzustellen. Bewohner\*innen muss der freie Zugang zum Internet und zu Telefonen gewährleistet werden, damit diese sich mit Freunden, Familien und Bekannten auch weiterhin virtuell treffen können bzw. sich frei informieren können. Das ist leider in vielen Einrichtungen nicht möglich.

### 4. Situation für Beschäftigte in WfBM

#### **Allgemeinverfügung Artikel 5.**

#### **Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten**

*Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.*

*Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.*

Durch die Schließung der WfBM für Beschäftigte mit Behinderungen ist es zu schwierigen Situationen der Betroffenen nicht nur in den Heimen an WfBM gekommen. Den Beschäftigten, die alleine oder bei Familien leben, ist die Tagesstruktur abhandengekommen, sie vereinsamen und zusätzlich fehlen ihnen die Beschäftigtenentgelte.

In der Allgemeinverfügung werden ausdrücklich Ausnahmen für Menschen zugelassen, die Betreuung während des Tages benötigen. Welche Kriterien daran angelegt werden, wer nun einen Bedarf hat, ist nicht weiter ausgeführt. Insofern gehen wir davon aus, dass es auch alle Beschäftigten betrifft, die der Gefahr unterliegen zu vereinsamen, unangemessenen psychischen Belastungen unterliegen oder Gewalt ausgesetzt sein könnten.

Uns liegen einzelne Klagen von WfBM-beschäftigten vor, dass Ihnen kein Angebot zur Tagesstruktur mehr angeboten wird. Hier bitten wir um Überprüfung, dass alle WfBM solche Angebote vorhalten sollen, natürlich unter Einhaltung der aktuellen Sicherheitsvorschriften.

## 5. Forderung nach Kurzarbeitergeld für Beschäftigte in WfBM

Für viele Beschäftigte in WfBM ist das Werkstattentgelt eine sehr wichtige Einnahmequelle, um individuelle Bedürfnisse zu finanzieren. Es kann jetzt nicht sein, dass den Arbeitnehmer\*innen in WfBM ein Kurzarbeitergeld gezahlt oder das Gehalt weitergezahlt wird, aber den Beschäftigten mit Behinderung nicht.

Daher fordern wir die Weiterzahlung der Werkstattentgelte oder zumindest die Zahlung eines vergleichbaren Kurzarbeitergeldes.

Wir würden uns freuen, wenn wir diese Fragen mit Ihnen, oder den von Ihnen benannten Ansprechpartner\*innen kurzfristig besprechen können.

Mit herzlichen Dank und Grüßen

*E. Bauch*

*R. Schmidtchen*

Elisa Bauch, Roger Schmidtchen  
Sprecher